

SATZUNG DER GEMEINDE

HUDE

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN SCHMIDBARG UND MÜHLENWEG

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. SCHL.-H.S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1.11.1995 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

- ES GILT DIE BAU-NVO 1990 -

*GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28.11.1994 BGBl. I S. 3486

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- WA GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B.-PLANES
- 1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GRZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHEN* BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH

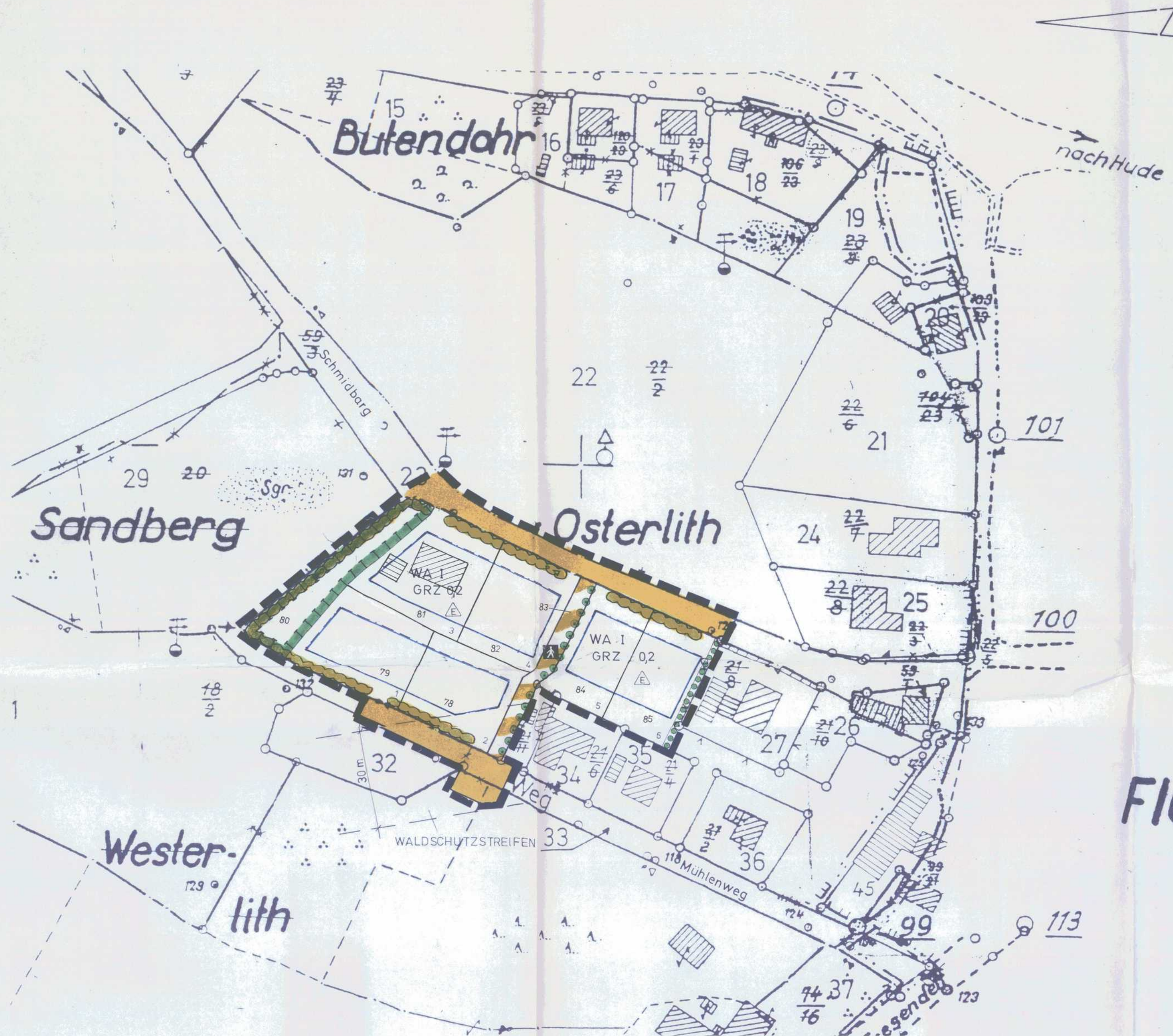
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - ÖFFENTLICH -
- BÄUME ZU PFLANZEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- KNICK MIT GEHÖLZBEWUCHS

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE
- FORTFALLENDE
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE BAUL. ANLAGEN

TEXT - TEIL B

- Dachgestaltung: Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35 - 52°, davon ausgenommen sind Garten- und Spielhäuser sowie Wintergärten. Dachüberstand max. 60 cm. Gauben dürfen max. 1/3 der mittleren Dachlänge betragen. Giebel sind nur als Backengiebel zulässig, Dachneigung von 50 - 56°. Backengiebel können entweder in einer Flucht gemauert oder auch vorgezogen werden, max. Vorsprung 12 cm. Krüppelwalme Dachneigung von 45 - 52°.
- Firsthöhe: Max. 8,80 m über Geländeoberfläche
- Sockel: Max. 30 cm über Geländeoberfläche
- Gebäudebreite: Max. 9,50 m
- Fassade: Rotes bis rotbraunes sowie auch gelbbraunes Verblendmauerwerk. Giebeltriecta sowie 20 % der jeweiligen Außenwandflächen können auch in Holz ausgeführt werden. Auf den Grundstücken Nr. 1 und Nr. 2 ist eine Bebauung mit Holzhäusern möglich.
- Fenster: sind rechteckig stehend auszubilden, liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind in stehende Formate zu unterteilen.
- Wintergärten: Sie sind bis zu max. 20 % der Grundfläche des Hauptgebäudes zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen: Fassadengestaltung wie Hauptgebäude. Offene Garagen (Carports) können auch in Holzbauweise errichtet werden. Garagen einschl. Nebenräume sind nur in einem Baukörper mit einer Grundfläche von 45 m² zulässig, sie sind auch mit Flachdach möglich.
- Garten- und Spielhäuser: Max. Grundfläche 6 m², max. Höhe 2,50 m. Sie sind nur in Holzbauweise und im Grundstücksteil hinter der Bauflucht des Hauptgebäudes zulässig.
- Anpflanzungen: Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Laubböler zu verwenden.
- Sichtdreiecke: Innerhalb der eingetragenen Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Einfriedigungen bzw. Bepflanzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante unzulässig. Ausgenommen sind Einzelbäume mit Kronenansatz über 2,00 m.
- Das Regenwasser von den Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern.



Flur 4

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM ... BIS ZUM ... AM ... ERFOLGT

MILDSTEDT, DEN ...

AMTSPORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 7.06.95 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.07.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 7.06.95 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 21.08.95 BIS ZUM 21.09.95 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ...

IN DER ZEIT VOM 24.07.95 BIS ZUM 15.08.95 DURCH AUSGANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

6. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 2. Jan. 1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTESCHAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

HUSUM, DEN 27. März 1996

K. V. M. Magg
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 1.11.95 GEPRÜFT

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ... BIS ZUM ... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DABEL IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ...

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM ... IN ... BIS ZUM ... DURCH AUSGANG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I. V. M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT

MILDSTEDT, DEN ...

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 1.11.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1.11.95 GEBILLIGT.

MILDSTEDT, DEN 10.4.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES NORDFRIESLAND VOM 28.06.96 AZ. 603-68/119. (1) MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERITELT.

MILDSTEDT, DEN 8.7.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

HUDE, DEN 8.7.96

H. Kankar
BÜRGERMEISTER

13. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND VOM 8.7.96 BIS ZUM 23.7.96 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.7.96 IN KRAFT GETRETEN

MILDSTEDT, DEN 23.7.96

H. Kankar
AMTSPORSTEHER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE HUDE
2. AUSFERTIGUNG

STAND: SACHBEARBEITERIN: KUNDY GFZ: MA